

## §19 StromNEV - Sonderformen der Netznutzung

### Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Kalenderjahr 2012

Netzebene	Jahreszeit	Zeit
Mittelspannung MS	Frühling	07:30 - 08:30 09:15 - 11:45 12:30 - 13:00
	Sommer	07:30 08:00 - 08:30 09:15 - 13:15 14:45 15:00 15:30
	Herbst	07:15 - 08:15 09:30 - 11:45
	Winter	07:00 - 08:30 09:00 - 11:45 12:15 - 12:45 14:00

Netzebene	Jahreszeit	Zeit
Mittelspannung in Niederspannung MS/NS	Frühling	-
	Sommer	-
	Herbst	-
	Winter	22:30 - 23:45

Netzebene	Jahreszeit	Zeit
Niederspannung NS	Frühling	-
	Sommer	-
	Herbst	17:00 - 18:45
	Winter	11:15 - 12:00 16:30 - 19:00

Definition "Hochlastzeitfenster" nach Leitfaden der Bundesnetzagentur:

("Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV")

"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

Frühling: 01.03.2012 - 31.05.2012  
Sommer: 01.06.2012 - 31.08.2012  
Herbst: 01.09.2012 - 30.11.2012  
Winter: 01.01.2012 - 29.02.2012; 01.12.2012 - 31.12.2012

Bundeseinheitliche Feiertage und Reformationstag sind berücksichtigt. Alle Brückentage sind Werktage.

Bei den Zeiten ist jeweils der Beginn des entsprechenden 1/4-h-Intervalls angegeben.  
(z.B. 07:45 - 13:30 bedeutet 07:45 bis 13:45)

Weitere Voraussetzungen nach Leitfaden der Bundesnetzagentur vom 09.09.2011:

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bestellgrenze
Hochspannung HS	10%	500,00 €
Hochspannung in Mittelspannung HS/MS	20%	500,00 €
Mittelspannung MS	20%	500,00 €
Mittelspannung in Niederspannung MS/NS	30%	500,00 €
Niederspannung NS	30%	500,00 €

Auszug aus dem Leitfaden der Bundesnetzagentur:

„Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers“ ...

„Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,-- € beträgt.“